

Steuerrecht für Denkmalvereine

- Probleme und deren Vermeidung -

Webinar am 29.8.2019

Reinhard Hühn



Anerkennungsverfahren der Gemeinnützigkeit

Bei Neugründung:

- Finanzamt prüft die Vereinssatzung und erlässt einen Bescheid über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Steuerliche Mustersatzung ist einzuhalten.

Bei bestehenden Vereinen:

- Dreijähriger Prüfungszeitraum des Finanzamtes.
- Verein erhält einen Freistellungsbescheid mit Hinweis auf die Steuerbegünstigung „Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege“

Steuerliche Mustersatzung Denkmalverein (ohne Berücksichtigung vereinsrechtlicher Bestimmungen des BGB)

- Der Verein verfolgt **ausschließlich** und **unmittelbar** gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist: Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

Steuerliche Mustersatzung Denkmalverein (ohne Berücksichtigung vereinsrechtlicher Bestimmungen des BGB)

- ✓ Der Verein ist **selbstlos** tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- ✓ Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- ✓ Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- ✓ Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- ✓ Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder die Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an ... , der – die – das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, Mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Oder an eine juristische Person ...

In Betracht kommende gemeinnützige Zwecke § 52 (2) Abgabenordnung

- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege erweiternd auf Baukultur (wenn kein eingetragenes Denkmal)
- die Förderung von Kunst und Kultur

Die Förderung der Denkmalpflege bezieht sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannt sind. Die Anerkennung ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle nachzuweisen.

Förderung der Baukultur: ... Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten.
Kulturwerte sind Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung ...

Ausschließlichkeit / Unmittelbarkeit

Ausschließlichkeit

Der Verein muss seine steuerbegünstigten, in der Satzung festgelegten Zwecke ausschließlich verfolgen. Das können mehrere in der Satzung festgelegt Zwecke sein.

Die Förderung z.B. der Geselligkeit gehört nicht zu dem gemeinnützigen Zweck. Sie darf deshalb im Vergleich zu den steuerbegünstigten Zwecken des Vereins nur eine Nebensache sein.

Unmittelbarkeit

Unmittelbare Zweckverfolgung bedeutet, dass er sich selbst verwirklichen muss. Er kann sich dabei von anderen helfen lassen.

Vergabe von Zuschüssen an den Eigentümer eines Baudenkmals, der die notwendigen Reparaturen am Denkmal nach Weisung und unter Kontrolle des Vereins durchführt. Der Verein muss „das Sagen behalten“.

Unmittelbarkeit - Gebäudeeigentümer

Unmittelbarkeit - Gebäudeeigentümer

- Entweder muss der Verein die entsprechenden Erhaltungsmaßnahmen auf eigene Rechnung durchführen – also die entsprechenden Unternehmen selbst beauftragen und bezahlen. Oder der Verein verpflichtet den Eigentümer per Vertrag, die vom Verein aufgebrauchten Mittel nach den Vorgaben des Vereins einzusetzen und abzurechnen. (Eigentümer ist Hilfsperson im Sinne der Abgabenordnung)
- Besonders zu beachten, wenn der Eigentümer des Denkmals selbst Mitglied des Vereins ist.
- Werden privat genutzte Räume und Grundstücke mit Mitteln des Vereins saniert, muss geklärt werden, ob der Eigentümer für die Nutzung Ausgleichszahlungen an den Verein leistet oder die öffentliche Zugänglichkeit gewährleistet.

Beispiele für Unmittelbarkeit

Beispiele für Unmittelbarkeit

- ✓ Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Vereine zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke
- ✓ Fördervereine und Spendensammelvereine sind deshalb als gemeinnützig anerkannt
- ✓ Überlassung von Ausstellungsräumen an einen Kulturförderverein

Selbstlosigkeit

Selbstlosigkeit

Der Verein muss seine gemeinnützigen Zwecke uneigennützig verwirklichen.

- Das schließt ein Eigeninteresse der Mitglieder zwar nicht aus
- Der Verein darf aber nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Interessen oder eigenwirtschaftliche Interessen seiner Mitglieder verfolgen.
- keine Zuwendungen an Mitglieder aus Vereinsmitteln
- keine zweckfremde Ausgaben an Mitglieder
- keine unverhältnismäßig hohe Vergütungen an Mitglieder

kein Verstoß gegen die Selbstlosigkeit

kein Verstoß gegen die Selbstlosigkeit

zulässig ist die Zahlungen in üblichem Rahmen von

- ✓ -Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Reisekosten oder andere Vergütungen für konkrete Arbeitsleistungen (Lehrtätigkeit, Helferdienste, Organisationstätigkeiten)

Besonderheiten bei Vorstandsmitgliedern (Arbeits- und Zeitaufwand sowie Aufwandsersatz):

- ✓ Regelung in der Satzung erforderlich - Beispiel: Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- ✓ Bei pauschaler Aufwandsentschädigung ist ebenfalls Satzungsregelung erforderlich

Tätigkeitsbereiche gemeinnütziger Vereine

Tätigkeitsbereiche gemeinnütziger Vereine

- steuerfreier ideeller Bereich
- steuerfreie Vermögensverwaltung
- Zweckbetrieb (steuerbegünstigter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)
- steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Ideeller Bereich

Tätigkeiten und Aktivitäten, die der Erfüllung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken dienen:

- ✓ Geschäftsführung
- ✓ Darstellung der Vereinsziele in der Öffentlichkeit
- ✓ Werbung neuer Mitglieder

Einnahmen aus:

- Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren
- Zuschüsse von Bund, Land, Gemeinden oder anderen öffentlicher Stellen, soweit diese für den ideellen Bereich bestimmt sind.
- Spenden, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse

Vermögensverwaltung

Vermögensverwaltung

Zins- Miet- und Pachteinnahmen

Zweckbetrieb

Zweckbetrieb

- Wirtschaftliche Betätigung zur unmittelbaren Verwirklichung der gemeinnützigen Satzungszwecke
- Verkauf von Ausstellungskatalogen
- Verkauf einer Vereinszeitschrift über die satzungsmäßigen Aktivitäten des Vereins

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

(dient nicht der unmittelbaren Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke)

Steuerpflicht: Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer

- öffentliche Festveranstaltungen
- gesellige Veranstaltungen
- Verkauf von Speisen und Getränken bei öffentlichen Veranstaltungen
- Verkaufsveranstaltungen
- Werbung in Vereinszeitschriften, Programmheften, auf Eintrittskarten
(Unterscheidung beim Sponsoring)
- Verkauf von Programmheften
- Vermittlungsgeschäfte gegen Provision

Vorsicht bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

Vorsicht bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

- Mit den finanziellen Ergebnissen sollen die satzungsmäßigen Zwecke erfüllt werden.
- Die Gewinne und Verluste aller wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe werden zusammengefasst.
- Auf Dauer müssen sie kostendeckend arbeiten. Keine Dauerverluste zulässig.
- Werden beispielsweise Spenden und Mitgliedsbeiträge zum Ausgleich von Verlusten eingesetzt, dann ist die Gemeinnützigkeit gefährdet

Sponsoring

Zuwendungen meist mit öffentlichkeitswirksamen Projekten oder Veranstaltungen im Zusammenhang der Umsetzung der satzungsmäßigen Zwecke

Zurechnung zum **ideellen** Vereinsbereich:

- Verein erhält finanzielle Mittel und gestattet die Nutzung des Sponsornamens zu Werbezwecken. Der Sponsor unterstützt auf diese Weise das Projekt.

Zurechnung zum steuerpflichtigen **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**:

- Mitwirkung des Vereins an der Werbung
 - ganzseitige Werbeanzeige
 - Logo des Sponsors auf der Webseite des Vereins mit Link zum Sponsor

Besteuerungsgrenze wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Besteuerungsgrenze wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- 35.000 € der Bruttoeinnahmen jährlich (Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer) aller wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe.
- Einnahmen aus dem ideellen Bereich, der steuerfreien Vermögensverwaltung, den Zweckbetrieben werden in den Betrag von 35.000 € nicht eingerechnet.

Beispiel:

Mitgliedsbeiträge, Spenden 7.000 €

Weihnachtsbasar: Bruttoeinnahmen 36.500 € abzüglich Ausgaben 24.500 € = 12.000 €

Gewinn 12.000 € abzüglich Freibetrag von 5.000 € = 7.000 €

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer (ca. 30%) auf 7.000 € = 2.100 €

Ehrenamts-Freibetrag 720 €

Ehrenamts-Freibetrag 720 €

- Pauschale für Aufwendungsersatz und/oder eine Vergütung für Nebenberufler
- Bis zu 720 € keine Einkommensteuer. Ausgaben des Ehrenamtlers sind durch diese Pauschale abgegolten
- Keine Ehrenamtspauschale, sondern genaue Abrechnung wenn
 - Einnahmen aus Aufwendungsersatz und/oder Vergütung über 720 €
 - und
 - damit zusammenhängende Ausgaben über 720 €.
 - = Überschuss ist einkommensteuerpflichtig

Umsatzsteuer: Kleinunternehmer-Umsatzgrenze

Umsatzsteuer: Kleinunternehmer-Umsatzgrenze

- Keine Umsatzsteuer, wenn Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes bis 17.500 € betragen.
- Nicht mitzurechnen sind: Umsätze aus dem Verkauf von Anlagevermögen; Betriebskostenzuschüsse; u.ä.

Umsatzsteuerpflicht wenn über Kleinunternehmergrenze von 17.500 €

Umsatzsteuerpflicht wenn über Kleinunternehmergrenze von 17.500 €

Es gelten die Regeln des Umsatzsteuergesetzes. Hieraus ist besonders zu beachten:

Umsätze in Zweckbetrieben: 7% Umsatzsteuer - hierzu gehören:

- Eintrittsgelder von kulturellen Veranstaltungen
- Erlöse von Lotterien und Tombolas (wenn keine Lotteriesteuer)
- Einnahmen von Fest- und Vereinszeitschriften

Umsätze in wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben 19% oder 7% (nach Art des Umsatzes)

Vorsteuerabzug in Verbindung mit diesen Umsätzen ist gegeben.

Umsätze in und auf denkmalgeschützten Anlagen:

- Eintrittsgelder, Garderobenaufbewahrung, Verkauf von Publikationen zum Denkmal sind umsatzsteuerfrei
- Gastronomieeinnahmen und Verkauf von Andenken sind umsatzsteuerpflichtig

Zeitnahe Mittelverwendung

Zeitnahe Mittelverwendung

Eingenommene Mittel (aus ideellem Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieben, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) müssen für satzungsgemäße Zwecke spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Jahren verwendet werden.

Ausnahmen (Wahlrecht):

- freie Rücklage (dauerhaft): ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und 10% der sonstigen zeitnah zu verwendeten Mittel
- Vermögensrücklage (dauerhaft): aus Erbschaften, Sachzuwendungen die naturgemäß zum Vermögen gehören
- Wiederbeschaffungsrücklagen (zeitlich begrenzt): für die Ersatzbeschaffung von Wirtschaftsgütern
- Betriebsmittelrücklage (zeitlich begrenzt): für periodisch wiederkehrende Ausgaben Personalkosten, Mieten usw.

Zweckgebundene Rücklage / Projektrücklage (zeitlich begrenzt):

Zweckgebundene Rücklage / Projektrücklage (zeitlich begrenzt):

- um ein konkret geplantes Projekt finanzieren zu können
- Verwendung von Spenden mit ausdrücklichem Spenderwillen für ein Projekt

Es müssen für die beabsichtigten Projekte konkrete Zeitplanungen bestehen oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Die Verwaltung lässt im Einzelfall hierfür einen überschaubaren Zeitraum von bis zu 6 Jahren zu.

Spendenbescheinigungen

Spendenbescheinigungen

Amtliche Muster verwenden

- Bestätigung über Geldzuwendungen / Mitgliedsbeitrag
- Bestätigung über Sachzuwendungen

Aufwandsspende

- zweistufiges Verfahren: Zuerst muss eine Person einen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen haben. Anschließend verzichtet sie auf die Erstattung und erhält im Gegenzug eine Spendenbescheinigung.
- in der Spendenbescheinigung zwingend angeben: „Es handelt sich um einen Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen – ja – nein“. Bei einer Aufwandsspende mit ja bestätigen.

Rückspenden (Keine Erstattung von Aufwendungen)

Rückspenden (Keine Erstattung von Aufwendungen)

Verzicht auf Ansprüche gegenüber dem Verein.

- Beispiel: Handwerker verzichtet auf die Bezahlung seiner Rechnung
- zweistufiges Verfahren (wie bei Aufwandsspende)

Nur möglich, wenn der Verein in der Lage ist, die Handwerkerrechnung auch ohne die Rückspende bezahlen zu können. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins muss gegeben sein.

Aufwandsspenden und Rückspenden sind als Geldspenden (nicht Sachspenden) zu bescheinigen.

Sachspenden

Sachspenden

Angaben auf dem gesonderten amtlichen Muster

Zusätzliche Angaben bei Sachspenden

- stammt aus dem Betriebsvermögen
- stammt aus dem Privatvermögen
- es wurden trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht
- geeignete Unterlagen zur Wertermittlung liegen vor. Z.B. Rechnungen, Gutachten

Spendenhaftung

Spendenhaftung

In der Spendenbescheinigung ganz unten abgedruckt: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

- eine unrichtige Bescheinigung erstellt
- die Spende nicht für die angegebenen steuerbegünstigten Zwecke verwendet

haftet persönlich.

- Haftung beträgt 30% des Spendenbetrages
- Spendenhaftung auch bei rückwirkender Aberkennung der Gemeinnützigkeit

Vergünstigungen bei der Einkommensteuer

Selbstgenutzte Wohnung im Baudenkmal

- bescheinigte Herstellungskosten: 1 – 10 Jahre je 9% (max. 90%)
- bescheinigte Erhaltungsaufwendungen: dgl.

Vermietetes Baudenkmal

- bescheinigter Herstellungsaufwand: 1 – 8 Jahr je 9% (72%); 9 – 12 Jahr (28%)
- bescheinigter Erhaltungsaufwand: Sofortaufwand oder Verteilung auf 2 – 5 Jahre

Keine Selbstnutzung, keine Vermietung (z.B. zugängliche Schlösser, Burgen)

- bescheinigter Aufwand: Jahr 1 – 10 je 9% (max. 90%)

Reinhard Hühn
Wirtschaftsprüfer & Steuerberater

Langstrasse 33
63450 Hanau

Telefon: 06181 92295 - 95

Fax: 06181 92295 - 96

Internet: www.wp-stb-huehn.de